



SOZIALDIENST

## Infoblatt zum Sozialhilfebezug in Neuenhof

Der Bezug von Sozialhilfe ist an bestimmte Rahmenbedingungen geknüpft. Einige davon sind im Blatt → „*Rechte und Pflichten*“ festgehalten. Im vorliegenden Informationsblatt finden Sie in alphabetischer Ordnung weitere Hinweise, die für den Bezug von Sozialhilfe wichtig sind. Bei Fragen oder Unklarheiten wenden Sie sich an den/die zuständige/n Sozialarbeiter/in.

### AHV-Beiträge

Für die AHV-Mindestbeiträge ist ein Erlassgesuch einzureichen.

### Arbeitssuche

Jede arbeitslose Person, die arbeitsfähig ist, ist verpflichtet Arbeit zu suchen. Hat die Person keinen Anspruch auf Arbeitslosentaggelder, muss sie dem Sozialdienst mtl. die von der Sozialkommission verfügbaren Arbeitsbemühungen beibringen. Die monatlichen getätigten Bewerbungsschreiben und die dazugehörigen Inserate sind jeweils unaufgefordert einzureichen. Absageschreiben sind nachzureichen. Personen, die zum Bezug von Arbeitslosentaggelder berechtigt sind, müssen sich beim RAV anmelden und alle Auflagen und Weisungen vom RAV und der Arbeitslosenkasse erfüllen. Jede Arbeitsfähige Person muss zur Vermittlung beim RAV angemeldet sein.

### Auflagen und Weisungen

Die Unterstützungsleistungen können mit Auflagen und Weisungen verbunden werden. Werden diese nicht eingehalten, kann die Sozialhilfe nach erfolgloser Verwarnung gekürzt oder verweigert werden. Wird auf ein Einkommen verzichtet, welches realisierbar wäre, wird der entgangene Lohn als Einnahmen angerechnet.

### Ausländerausweise

Müssen unterstützte Personen ihre Ausländerausweise (Aufenthaltsbewilligungen) verlängern oder abändern, können sie über den Sozialdienst ein Gebührenerlassgesuch stellen. Das Gebührenerlassgesuch muss **zusammen** mit dem Verlängerungsgesuch eingereicht werden. Gebühren werden ab Fr. 100.00 erlassen. Unter Fr. 100.00 sind die Gebühren über den Grundbedarf zu bezahlen.

### Autoabzug

Grundsätzlich sind der Besitz und die Benützung eines Fahrzeuges während dem Bezug von Sozialhilfe nicht gestattet. Wenn jemand trotzdem ein Fahrzeug hält oder benützt, wird ein Autoabzug in der Höhe der monatlichen Betriebskosten vorgenommen. Der Wert des Autos wird als Vermögen angerechnet. Wenn jemand aus gesundheitlichen Gründen auf ein Auto angewiesen ist (ein detailliertes Arztzeugnis muss vorgelegt werden) oder wenn das Fahrzeug zur Ausübung des gegenwärtigen Berufes zwingend notwendig ist (Bestätigung vom Arbeitgeber) wird vom Autoabzug abgesehen. Der Autoabzug gilt auch dann, wenn das Fahrzeug durch Dritte zur Verfügung gestellt wird.

### Brillen

Für die Anschaffung von Brillen muss ein Kostenvoranschlag für die Brille vorgelegt werden. Nach Prüfung des Kostenvoranschlages kann eine Kostengutsprache erteilt werden. Für die Brille wird im Umfang von maximal CHF 300.00 subsidiäre Kostengutsprache erteilt, wobei für das Gestell nicht mehr als CHF 50.00 eingerechnet werden darf.

### Deutschkurse

Personen, welche die deutsche Sprache nicht beherrschen, können verpflichtet werden, Deutschkurse zu besuchen. Die Kosten werden übernommen. Bei unentschuldigtem Absenzen werden Kurskosten anteilmässig zurückgefordert.

### Einkommen / Einnahmen

Während der Unterstützungszeit sind alle Einkünfte (auch private Zuwendungen) anzugeben. Falls jemand irgendwelche Einnahmen nicht angibt und weiterhin Sozialhilfe bezieht, so stellt dies einen unrechtmässigen Bezug dar, der mit Zinsen zurückbezahlt werden muss. Ein solches Verhalten kann auch zu einer Strafanzeige führen. Sozialhilfemissbrauch kann zum Entzug der Aufenthaltsbewilligung führen.

## **Ergänzende Unterstützung**

Klienten, deren Einkommen aus Arbeit nicht ausreicht und ergänzend Sozialhilfe beziehen, müssen jeweils die Lohnabrechnung auf dem Sozialdienst vorlegen. Aufgrund der Einkommen wird eine Differenzzahlung vorgenommen.

## **Ferien**

Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf Ferien. Unter folgenden Voraussetzungen werden Ferien in der Schweiz bewilligt:

- Personen, die erwerbstätig sind oder Betreuungsaufgaben wahrnehmen, oder vergleichbare Eigenleistung erbringen, können nach vorgängiger Absprache mit dem Sozialdienst maximal 2 Wochen pro Jahr (frei wählbar) und 2 Wochen über Weihnacht/Neujahr Ferien machen.
- Personen, welche stempeln und kontrollfreie Tage haben, sofern keine Kürzung der ALV-Taggelder erfolgt.

Zusätzliche Vergütungen für Ferien/Urlaub gibt es keine. Generell wird für Ferien im Ausland der Grundbedarf für die Dauer der Abwesenheit halbiert. Wird nachträglich bekannt, dass jemand unerlaubterweise Ferien gemacht hat, wird die Sozialhilfe für diesen Zeitraum ganz zurückgefordert. Für Kinder wird kein Abzug getätigt.

## **Haushaltsentschädigung**

Werden Personen unterstützt, die mit nicht-unterstützten Personen in einem nicht stabilen Konkubinat oder in einer Wohn- und Lebensgemeinschaft leben und sind diese in der Lage den Haushalt für eine oder mehrere Personen, die nicht unterstützt werden, zu führen, wird ihnen gemäss § 13 SPV ein Betrag als Haushaltsentschädigung – ungeachtet einer effektiven Auszahlung – als eigene Mittel angerechnet. Die Berechnung des Betrags für die Entschädigung für die Haushaltsführung richtet sich nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der nicht unterstützten Person und der erwarteten Arbeitsleistung. Der Umfang der von der unterstützten Person erwarteten Arbeitsleistung im Haushalt hängt von ihrer zeitlichen Verfügbarkeit und ihrer Arbeitsleistungsfähigkeit ab. Insbesondere ist deren Erwerbstätigkeit, die Teilnahme an Ausbildungs- oder Integrationsmassnahmen und die gesundheitliche Situation zu beachten. Für die Bestimmung der finanziellen Verhältnisse der nicht unterstützten Person werden die Einnahmen den Auslagen gegenübergestellt. Da die nicht unterstützte Person ihren Verpflichtungen gegenüber Dritten weiterhin nachkommen können muss, ist für sie ein erweitertes SKOS-Budget zu erstellen. Dabei sind neben den für sie anfallenden Kosten der materiellen Grundsicherung auch ausgewiesene, bezifferbare und regelmässig wiederkehrende situationsbedingte Leistungen, Unterhaltspflichten, die laufenden Steuern, Versicherungsprämien, effektiv geleistete Abzahlungen (Schuldentilgung) etc. zu berücksichtigen. Die Hälfte des Überschusses (Einnahmen minus erweitertes SKOS-Budget) wird bis maximal CHF 950.00 angerechnet (SKOS-Richtlinien Kapitel F.5.2).

## **Konkubinatsbeitrag**

Wenn ein stabiles Konkubinat vorliegt und lediglich ein Partner auf Sozialhilfe angewiesen ist, dann ist die Anrechnung eines Konkubinatsbeitrags gemäss § 12 SPV zu prüfen. Die Höhe des Konkubinatsbeitrags hängt von der finanziellen Leistungsfähigkeit der nicht unterstützten Person ab. Übersteigt das Nettoeinkommen das erweiterte Budget, dann ist der Überschuss im Budget der unterstützten Person im Sinne eines Konkubinatsbeitrags als Einnahme einzurechnen. Eines separaten Beitrags für die Haushaltsführung bedarf es in der Regel nicht. Ist der nicht-unterstützte Konkubinatspartner nicht bereit, die Einkommens- und Vermögensverhältnisse offenzulegen, wird die Unterstützung mangels Nachweis der Bedürftigkeit abgelehnt.

## **Mietzinslimite**

Bevor eine neue Wohnung gemietet wird, müssen Sie sich über die geltenden Mietzinslimiten erkundigen. Beträge welche die geltenden Mietzinslimiten übersteigen werden nicht übernommen.

## **Leistungsabrechnungen von Krankenkassen**

Selbstbehalte und Franchisen aus der Grundversicherung der Krankenkasse werden durch die Sozialhilfe übernommen. Dafür müssen die entsprechenden Originalbelege der Krankenkasse vorgelegt werden.

## **Schulden**

Durch die Sozialhilfe können **keine** Schulden übernommen werden.

## **Steuern**

Steuern werden nicht durch die Sozialhilfe übernommen. Für provisorische Steuern bewirkt der Sozialdienst ein Mahnstopp. Für die definitiven Steuern kann der Sozialhilfeempfänger ein Gesuch um administrative Abschreibung oder ein Erlassgesuch einreichen.

**Termine**

Die Einhaltung der Termine ist verpflichtend. Wiederholtes unentschuldigtes Fernbleiben oder zu spät kommen kann zu Verwarnungen und Kürzungen führen.

**Unrechtmässiger Bezug**

Ein unrechtmässiger Bezug von Sozialhilfe liegt dann vor, wenn unwahre oder falsche Angaben zu den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen gemacht werden oder wenn zweckgebundene Leistungen (z.B. Miete und Krankenkassenprämien) nicht dem Zweck entsprechend verwendet werden. Unrechtmässige Bezüge müssen zuzüglich Zinsen vollumfänglich zurückbezahlt werden. Ein unrechtmässiger Bezug kann zu einer Strafanzeige und zur Ausschaffung aus der Schweiz führen.

**Verwandtenunterstützung**

Die Sozialhilfebehörde ist von Amtes wegen aufgefordert die Verwandtenunterstützung zu prüfen. Sollten die Verwandten (in Auf- und Absteigender Verwandtschaft) nicht bereit sein ihr Einkommen und Vermögen zu deklarieren, kann die Sozialhilfebehörde die Unterlagen einfordern.

**Zahnarztkosten**

Wenn Sie Zahnschmerzen haben, melden Sie sich wenn möglich vor der Kontaktaufnahme mit dem Zahnarzt bei Ihrer Sozialarbeiterin, damit das weitere Vorgehen besprochen werden kann. Für bevorstehende Zahnbehandlungen muss im Voraus ein Kostenvoranschlag eingereicht werden. Kosten für bereits gemachte Kostenvoranschläge oder Behandlungen werden nicht übernommen. Sollte die Kaufähigkeit vorhanden sein und keine berufliche Integration gefährdet sein, wird in der Regel keine Zahn-sanierung übernommen.